

ARTIC. XV.

*De alio cautionis genere, cum accusator indicia probarit : aut
sua sponte manifestum delictum sit ; notorium vulgus
appellat.*

Von einer andern Bürgschafft / so der Kläger den Argwohn
der Misserthat bewiesen hat / oder die Misserthat
sonst bekämpflich ist.

Wo der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat / oder
die beklagte Misserthat sonst unsaigbar ist / und der Thäter ges-
nugsam Entschuldigung derhalb / als vor berühret ist / nicht aus-
zuführen kan : So soll der Ankläger alsdann verbürgen / dem stren-
gen peinlichen Rechten / darum der Beklagte angenommen ist / nach die-
ser Unser / und des Reichs Ordnung nachzukommen / und zu weiterer
Bürgschafft / in solchem Fall / nicht verbunden werden. Und was also
durch Annahmung des Beklagten / mit Klag / Antwort / Bürgschafft /
Fragen / Erfahrung / Weisung und anders gehandelt / auch darauff geur-
theilet würde / das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich und unter-
schiedlich beschreiben / wie deshalb hernach im 181. Articul / anfahend :
Item / ein jeder Gerichtschreiber soll / ic. und in etlichen Blättern dar-
nach / ein gemeine Anzeigung und Form solcher Beschreibung halb er-
funden wird.

AD ARTIC. XV.

ARGUMENTUM.

*Quando accusator delicti suspiciones vel indicia probavit , aut alias
de criminis constat , accusatus vero excipiendō indicia neque elidere , neque
contra illa suam innocentiam purgare poterit , tum accusator ad nihil
alind , quam ad persequendam litem cavere debet iudici ; que si pre-
stata fuerit , tum que postea aguntur , bona fide à scribis seu Aduario & Se-
cretario sunt describenda .*

EXE-